

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



9. Jahrgang

Luckenwalde, 28. Dezember 2001

Nr. 34

Inhalt:

Beschlüsse der 24. ordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 03.12.2001 mit

- der Richtlinie zur Ehrung mit dem Teltow-Fläming-Preis
- der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Einwohner des Landkreises Teltow-Fläming
- der Archiv- Benutzungs- und Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Teltow-Fläming
- der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming
- der Ersten Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming

Satzung über die Heranziehung der Ämter und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming bei der Durchführung von Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 80,00 DM/40,00 Euro bei Bezug durch die Post plus 3,00 DM/1,50 Euro Porto.
Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 5,00 DM/2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Beschlüsse der 24. ordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 03.12.2001

Vorlagenummer 2-0634/01

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 03.12.2001 im öffentlichen Teil:

die Richtlinie zur Ehrung mit dem Teltow-Fläming-Preis.

Klaus Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Susanne Michler
Mitglied
des Kreistages

Richtlinie zur Ehrung mit dem Teltow-Fläming-Preis

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming hat in seiner Sitzung am 03.12.2001 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Diese Richtlinie regelt die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um den Landkreis Teltow-Fläming und seine Einwohner verdient gemacht haben.

Anlass der Ehrung kann das selbstlose soziale, kulturelle und sportliche Engagement, die ehrenamtliche Arbeit in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, der Einsatz gegen jegliche Form von Gewalt und für ein friedliches Miteinander aller Bevölkerungsgruppen sein. Weiterhin sollen besondere Leistungen die der Entwicklung und dem Ansehen des Landkreises dienen, wozu neben sportlichen und kulturellen auch wissenschaftliche und wirtschaftliche Leistungen stehen, gewürdigt werden.

§ 2 Teltow-Fläming-Preis

Die Ehrung erfolgt durch Verleihung des Teltow-Fläming-Preises.

Der Teltow-Fläming-Preis setzt sich aus dem künstlerisch frei gestalteten Wappen des Landkreises Teltow-Fläming in Form einer silbernen Ehrennadel und einer kreisförmig aufstrebend geschwungenen Plastik mit dem Schriftzug "Landkreis Teltow-Fläming" zusammen. Die Ehrennadel soll bei offiziellen Anlässen vom Inhaber getragen werden können. Zur sichtbaren Aufbewahrung kann die Ehrennadel an die Plastik gesteckt werden. Mit Verleihung des Teltow-Fläming-Preises wird eine vom Landrat und dem Vorsitzenden des Kreistages unterzeichnete Urkunde ausgehändigt, die den Grund der Ehrung benennt.

§ 3

Voraussetzungen zur Ehrung

Voraussetzungen für die Ehrung mit dem Teltow-Fläming-Preis sind die in § 1 genannten Kriterien und die Verfahrensvorschriften des § 4.

§ 4

Vorschlags- und Auswahlverfahren

Jeder Einwohner des Landkreises Teltow-Fläming ist berechtigt, einen Vorschlag zur Ehrung einzureichen. Der Vorschlag ist mit ausführlicher Begründung schriftlich bis zum 30. September eines jeden Jahres an den Landrat zu richten.

Die Vorschläge sind dem Kreisausschuss zur Kenntnis zu geben. Durch den Landrat wird eine Vorauswahl getroffen, die er dem Kreisausschuss zur Entscheidung vorlegt.

Die Ehrung soll auf maximal drei Empfänger jährlich begrenzt sein. Von der Ehrung sind die Abgeordneten des Kreistages Teltow-Fläming sowie die Beschäftigten der Kreisverwaltung Teltow-Fläming ausgeschlossen.

§ 5

Ehrung und Bekanntmachung

Die Ehrung nehmen der Landrat und der Vorsitzende des Kreistages in der Regel im Rahmen des alljährlichen Neujahrsempfangs vor.

Die Namen derer, denen der Teltow-Fläming-Preis verliehen wird, werden im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus werden die Ämter und amtsfreien Gemeinden gebeten, diese Veröffentlichung analog vorzunehmen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, den 10. Dezember 2001

Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Giesecke
Landrat

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Vorlagennummer 2-0611/01

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 03.12.2001 im öffentlichen Teil:

Herr Dr. Manfred Georgi wird als Mitglied aus dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales abberufen.

Frau Karin Wegel wird als Mitglied in den Ausschuss für Gesundheit und Soziales berufen.

Herr Klaus Rocher wird als stellvertretendes Mitglied aus dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales abberufen.

Herr Frank Vogel wird als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Gesundheit und Soziales berufen.

Frau Karin Wegel wird als Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport abberufen.

Frau Maria Freifrau von Schrötter wird als Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport gewählt.

Klaus Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Susanne Michler
Mitglied
des Kreistages

Vorlagennummer 2-0641/01

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 03.12.2001 im öffentlichen Teil:

Der Kreistag beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2000 des Landkreises Teltow-Fläming entsprechend § 93 Abs. 3 GO.

Dem Landrat, Herrn Giesecke, wird die uneingeschränkte Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2000 erteilt.

Klaus Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Susanne Michler
Mitglied
des Kreistages

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Vorlagennummer 2-0642/01

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 03.12.2001 im öffentlichen Teil:

Auf der Grundlage der Kreisentwicklungskonzeption Stand Mai 2000 beschließt der Kreistag die Leitlinien zu Kapitel 2 Bevölkerungsentwicklung, Kapitel 3 Siedlungsentwicklung, Kapitel 5 Verkehr, Kapitel 6 Wirtschaft und Arbeitsmarkt, Kapitel 7 Land- und Forstwirtschaft, Kapitel 8 Tourismus, Kapitel 14 Konversion und Kapitel 15 Gefahrenabwehr als Teil des Leitbildes.

Der Kreistag nimmt die Kreisentwicklungskonzeption zustimmend zur Kenntnis.

Klaus Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Susanne Michler
Mitglied
des Kreistages

Vorlagennummer 2-0644/01

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 03.12.2001 im öffentlichen Teil:

Frau Maria Freifrau von Schrötter wird als stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses abberufen.

Herr Frank Letz wird gem. § 71 Abs. 1 Ziff. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming als stellvertretendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses gewählt.

Klaus Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Susanne Michler
Mitglied
des Kreistages

Vorlagenummer 2-0605/01

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 03.12.2001 im öffentlichen Teil:

Die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Einwohner des Landkreises Teltow-Fläming wird bestätigt.

Klaus Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Susanne Michler
Mitglied
des Kreistages

**Satzung des Landkreises Teltow-Fläming zur Regelung der
Entschädigung der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen
Einwohner des Landkreises Teltow-Fläming**

Vom 10. Dezember 2001

Auf Grund des § 31 Abs. 4 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) und der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Juli 2001 i.V. mit § 15 der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming erlässt der Landkreis Teltow-Fläming die folgende Satzung:

**§ 1
Grundsätze**

Den Mitgliedern des Kreistages und der Ausschüsse wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Mit der Aufwandsentschädigung werden der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere für zusätzlichen Kleidungsaufwand, Verzehr, Fachliteratur und Fernspreckgebühren sowie in einem in dieser Satzung festzulegenden Rahmen Fahrkosten abgegolten. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung zugleich abgegolten. Daneben werden Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekostenvergütung/Fahrkostenerstattung gewährt.

§ 2 Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

(2) Das den Mitgliedern des Kreistages und der Ausschüsse gewährte Sitzungsgeld für Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse wird spätestens nach drei Monaten ausgezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Neben einem Sitzungsgeld wird kein Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen gewährt.

§ 3 Aufwandsentschädigungen für Kreistagsabgeordnete

Die Abgeordneten des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung

in Höhe von 250,00 €.

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 erhalten:

1. Der Vorsitzende des Kreistages in Höhe von 1.000,00 €
2. die Fraktionsvorsitzenden des Kreistages in Höhe von 250,00 €
3. der Vorsitzende des Kreisausschusses, soweit er nicht Landrat ist, in Höhe von 840,00 €

(2) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1 u. 2 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1 und 3 nebeneinander zu, so wird die Aufwandsentschädigung nach der Nummer 3 um 50 vom Hundert gemindert.

(3) Einem Stellvertreter eines in § 4 Abs. 1 genannten Empfängers von zusätzlicher Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen

andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

Ist eine Funktion nach § 4 Abs. 1 nicht besetzt und wird daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der zusätzlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 5

Sitzungsgeld für die Mitglieder des Kreistages und sachkundigen Einwohner

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gremien ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €. Dies gilt nicht bei Teilnahme im Sinne des § 31 Abs. 3 Satz 2 und 3 LKrO.

(2) Bei Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse des Kreistages wird den Mitgliedern der Fraktionen Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € gewährt.

(3) Vorsitzenden von Ausschüssen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 erhalten, ausgenommen Fraktionsvorsitzende, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld gezahlt.

(4) Einem Mitglied des Kreistages oder eines Ausschusses, ausgenommen Fraktionsvorsitzende, wird für die Leitung einer Sitzung des Gremiums doppeltes Sitzungsgeld gewährt, wenn der Vorsitzende des Gremiums an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und dem Vertreter keine Entschädigung nach § 4 Abs. 3 gewährt wird.

(5) Sachkundige Einwohner im Sinne des § 44 Abs. 7 Satz 1 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 €.

§ 6

Verdienstaufschlag

(1) Ein Verdienstaufschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis erstattet.

(2) Selbstständige und freiberuflich Tätige erhalten den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlag, wenn er glaubhaft gemacht wurde.

(3) Der Verdienstaufschlag ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

(4) Ein Anspruch auf Verdienstausschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

(5) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis in Höhe von 10,00 € je Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

§ 7

Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung

(1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Für die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse sind die für den Landrat geltenden Regelungen maßgebend. Dienstreisen für die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse müssen vom Vorsitzenden des Kreistages angeordnet und genehmigt werden. Dienstreisen des Vorsitzenden des Kreistages gelten innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland als genehmigt.

(2) Fahrten zu Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Abs. 1. Kosten für diese Fahrten werden auf Antrag gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Als Wohnort gilt auch der Ortsteil einer Gemeinde, der durch Zusammenschluss entstanden ist und das gesamte Gebiet der bisher selbstständigen Gemeinde umfasst.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt ab 1. Januar 2002 in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Einwohner des Landkreises Teltow-Fläming vom 9. November 1998 außer Kraft.

Luckenwalde, den 10. Dezember 2001

Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Giesecke
Landrat

Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming

Die Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Einwohner des Landkreises Teltow-Fläming im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming wird hiermit angeordnet.

Luckenwalde, 10. Dezember 2001

Giesecke
Landrat

Vorlagennummer 2-0613/01

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 03.12.2001 im öffentlichen Teil:

Die Archiv-, Benutzungs- und Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Teltow-Fläming wird bestätigt.

Klaus Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Susanne Michler
Mitglied
des Kreistages

ARCHIV-, BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG des Kreisarchivs des Landkreises Teltow-Fläming

Aufgrund der § 5, 2 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34), des § 16 Abs. 5 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg vom 07.04.1994 (GVBl. I S. 94), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 sowie des § 10 Abs. 1 und 3 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes für das Land Brandenburg (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. I S. 46) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 03.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

ABSCHNITT 1

Allgemeines

§ 1 Organisation

(1) Diese Satzung regelt die Sicherung und Nutzung von Archivgut im Kreisarchiv, einschließlich der dafür zu erhebenden Gebühren.

(2) Der Landkreis unterhält ein Kreisarchiv, in dem ein Zwischenarchiv integriert ist. Er gewährleistet die archivfachlichen Anforderungen hinsichtlich Personal, Räume und Ausstattung, welche zur Verwahrung, Erhaltung und Nutzung des Archivgutes notwendig sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die bei Behörden, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder deren Vereinigungen, bei deren Rechts- und Funktionsvorgängern, sonstigen öffentlichen Stellen und bei natürlichen Personen oder bei juristischen Personen des Privatrechts entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung vom Kreisarchiv übernommen oder diesem zur Nutzung überlassen werden. Archivgut sind auch archivwürdige Unterlagen, die das Kreisarchiv zur Ergänzung seines Archivgutes erwirbt oder übernimmt.

(2) Zwischenarchivgut sind die vom Kreisarchiv zur vorläufigen Aufbewahrung in ein Zwischenarchiv übernommenen Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen und aus denen das Archivgut noch nicht ausgewählt worden ist.

(3) Unterlagen sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Plakate, Siegel, Petschafte, Bild-, Film-, Tondokumente, maschinenlesbare sowie sonstige Informationsträger, einschließlich der zu ihrer Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.

(4) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

